



Satzung
über Straßenreinigung und Winterdienst der Gemeinde Bannewitz
-Straßenreinigungssatzung-
vom 29. Oktober 2024

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), in Verbindung mit § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 29. Oktober 2024 folgende Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst der Gemeinde Bannewitz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Verpflichtete
- § 5 Umfang der Reinigungspflicht
- § 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung
- § 7 Freihalten der Vorrichtungen für Entwässerung und Brandbekämpfung
- § 8 Schneeräumung
- § 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte
- § 10 Schlussvorschriften
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 - 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlagen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen. Die Übertragung beruht auf Grundlage des § 51 Abs. 5 SächsStrG.
- (2) Soweit die Gemeinde Bannewitz verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus. Dabei übernimmt sie die allgemeine Reinigung aller Straßenteile, außer der, die im Sinne dieser Satzung gemäß § 3 Abs. 3 als Gehwege gelten. Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Leistungen Dritter bedienen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen und
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - b) Parkplätze, öffentliche Plätze und Containerstandplätze
 - c) Straßenrinnen (Schnittgerinne) und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
 - d) Straßenrostabläufe
 - e) Gehwege
 - f) Überwege
 - g) Bushaltestellen
 - h) Böschungen, Stützmauern, Straßengräben und Ähnliches

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung.

- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, auch wenn es keinen Zugang zu dieser Straße hat, möglich ist. Dies gilt in der Regel, wenn es an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzt, auch wenn das Grundstück durch gemeindliche Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Bach- oder Wasserläufe oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) alle selbstständig und unselbstständig geführten Gehwege
 - b) alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehene, Straßenteile
 - c) wenn a) und b) nicht zutreffen, ein 1,5 m breiter Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

- (5) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 4 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde Bannewitz gegenüber verantwortlich.
- (2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.
- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (4) Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vordergrundstück liegen. Die Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Der räumliche Umfang ergibt sich aus der Frontlänge des Kopfgrundstücks. Die Reinigungspflicht wechselt wöchentlich. Die Häufigkeit des Wechsels kann unter den Verpflichteten auch selbstständig festgelegt werden. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vordergrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.
- (5) In Zweifelsfällen legt die Gemeinde die Straßenreinigungseinheiten und die Reihenfolge der Reinigungspflicht fest.

§ 5 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 7),
2. den Winterdienst (§§ 8 und 9).

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind unverzüglich nach einer Verschmutzung so zu säubern, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vermieden oder beseitigt wird. Die Gehwegreinigung umfasst das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub, Unkraut, Wildwuchs und Ähnliches sowie Reste von Streugut nach Beendigung der Winterperiode.

- (2) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich über die gesamte Länge des Grundstücks, mit der es an die öffentliche Straße angrenzt. Anlieger an selbstständige Gehwege haben diesen jeweils bis zur Gehwegmitte zu reinigen. Ist nur auf einer Gehwegseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den gesamten Gehweg.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu entsorgen.
- (4) Bei der Reinigung und der Durchführung des Winterdienstes sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

§ 7 Freihalten der Vorrichtungen für Entwässerung und Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung und der Brandbekämpfung dienende, Vorrichtungen müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Eis und Schnee, freigehalten werden.

§ 8 Schneeräumung

- (1) Die Verpflichteten haben bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken von Schnee zu räumen. Als Gehweg gilt im Sinne dieser Satzung § 3 Abs. 3.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Verpflichteten der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Verpflichteten der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Verpflichteten der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Verpflichteten der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die Gehweglänge bestimmt sich nach § 6 Abs. 2, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu übertragen ist.
- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken sowie diesen gegenüber (§ 8 Abs. 2) müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden. Dies gilt auch für Straßeneinläufe.

- (7) Schnee darf nicht vor Schaltkästen oder sonstigen gleichartigen Einrichtungen / Anlagen abgelagert werden.
- (8) Im Bereich von Einmündungen, Kreuzungen, Fußgängerüberwegen und sonstigen ersichtlichen Fahrbahnübergangsstellen darf kein geschlossener Schneewall am Gehweg- oder Fahrbahnrand aufgetürmt werden. Das Gleiche gilt für den Bereich von Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs.
- (9) Schnee und Eis aus privaten Grundstücken dürfen nicht auf öffentlichen Straßen abgelagert werden.

§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Die Verpflichteten haben bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege so abzustumpfen oder diese von Eis zu befreien, dass sie gefahrlos benutzt werden können. Als Gehweg gilt im Sinne dieser Satzung § 3 Abs. 3.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 Anwendung.
- (3) Bei Schneeglätte ist die nach § 8 zu räumende Fläche abzustumpfen.
- (4) Als Streumaterial sind Sand, Splitt, Granulate und ähnliche abstumpfende Materialien zu verwenden. Ätzende und auftauende Mittel (Salz), aber auch Asche oder andere schmierende oder schmutzende Stoffe dürfen nicht, auch nicht in Mischung von anderen Stoffen, verwendet werden.

§ 10 Schlussvorschriften

- (1) Die sich aus den §§ 8 und 9 ergebenden Verpflichtungen müssen werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr ausgeführt werden und sind tagsüber bis 20:00 Uhr, sooft es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, zu wiederholen.
- (2) Den Verpflichteten von an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen angrenzenden Grundstücken obliegt entgegen § 3 Abs. 3 nur die Pflicht zur Allgemeinen Straßenreinigung (§§ 6 - 7) und zur Durchführung des Winterdienstes (§§ 8 - 9) auf den durch Borde von der Fahrbahn abgetrennt geführten Gehwegen. (Anlage 1)
- (3) Alle Verpflichteten an den in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen werden von den Winterdienstpflichten befreit.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Freihaltung von Flächen, welche für den ruhenden Verkehr vorgesehen sind.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - gegen Ge- oder / und Verbote dieser Satzung verstößt oder
 - seinen Reinigungspflichten nach §§ 6 - 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - seine Winterdienstpflichten nach §§ 8 - 9 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde Bannewitz.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst der Gemeinde Bannewitz (Straßenreinigungssatzung) vom 25. September 2012 außer Kraft.

Bannewitz, den 30. Oktober 2024

Heiko Wersig
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 30. Oktober 2024



Heiko Wersig
Bürgermeister

**Anlage 1 zur
Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst der Gemeinde Bannewitz
-Straßenreinigungssatzung-
vom 29. Oktober 2024**

Die durch § 10 Abs. 2 benannten Straßen sind:

Bundesstraßen:

- B 170 im Ortsteil Possendorf, Ortslage Rundteil
- Hauptstraße im Ortsteil Possendorf
- Dresdner Straße im Ortsteil Hänichen
- August-Bebel-Straße (Teilstück von Ortseingang Welschhufe bis Abzweig August-Bebel-Straße) im Ortsteil Welschhufe
- B 170 und Winckelmannstraße (Teilstück zwischen Abzweig Winckelmannstraße und Ortsausgang) im Ortsteil Bannewitz

Staatsstraßen:

- Poisenttalstraße und Kreischaer Straße im Ortsteil Possendorf

Kreisstraßen:

- Ferdinand-von-Schill-Straße, Teilstück zwischen Poisenttalstraße und Adolf-Kalwac-Straße und Adolf-Kalwac-Straße bis Ortsausgang OT Wilmsdorf und Rippiener Straße (Teilstück zwischen Kreischaer Straße und Ortsausgang) im Ortsteil Possendorf
- Obernaundorfer Straße im Ortsteil Börnchen und im Ortsteil Possendorf
- Hengstberg, Horkenstraße und Dresdner Landstraße im Ortsteil Bannewitz
- Leubnitzer Straße und Golberoder Straße im Ortsteil Goppeln
- Golberoder Straße und Zur Pappel im Ortsteil Golberode

**Anlage 2 zur
Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst der Gemeinde Bannewitz
-Straßenreinigungssatzung-
vom 29. Oktober 2024**

Straße	Abschnitt
Alter Schacht	
Alter Sportplatz	
Am Bahndamm	
Am Bahnhof	
Am Bürgerhaus	
Am Dorfplatz	
Am Eutschützgrund	
Am Goldrändel	
Am Niedergarten	
Am Schloss	
Amselgrund	
An der Einigkeit	
An der Geberbachquelle	
An der Goldenen Höhe	
August-Bebel-Straße	von B 170 bis S 191 n
August-Bebel-Straße	von S 191 n bis zum Beginn des Gehweges vor der Feuerwehr
Bachweg	
Bahnhofstraße	
Bergstraße	
Carl-Bantzer-Straße	
Carl-Behrens-Straße	
Cunnersdorfer Straße	
Curt-Querner-Gasse	
Dorfplatz Rippien	
Börnchener Dorfstraße	in Börnchen
Dorfstraße	
Ernst-Ludwig-Kirchner-Straße	
Eutschützer Straße	ab Einmündung Kleiner Ring bis Rosentitzer Straße
Ferdinand-von-Schill-Straße	ab Adolf-Kalwac-Straße bis zu Beginn Börnchener Dorfstraße
Franckeweg	
Freier Blick	
Gartenstraße	Sackgasse bei Haus-Nr. 8
Gartenweg	
Gebergrundblick	
Glück-Auf-Weg	
Goldener Höhenweg	
Gostritzer Straße	
Graf-von-Bünau-Ring	
Haldenweg	
Hammerweg	
Goppelner Hauptstraße	von Einmündung K 9003 bis Brücke BAB 17
Heinrich-Heine-Straße	ab Einmündung Uthmannstraße bis Cunnersdorfer Straße
Heinrich-von-Taube-Straße	
Höhenweg	

Hoher Weg	
Hornschänkenweg	
Käferbergstraße	
Kaitzer Straße	ab Einmündung Uthmannstraße bis Heinrich-Heine-Straße
Kirchgasse	
Kirchweg	
Kleiner Ring	
Königsteinblick	
Kurzer Weg	
Liliensteinblick	
Lindenstraße	
Marktsteg	
Max-Dittrich-Straße	
Max-Pechstein-Straße	
Mittelweg	
Mühlenweg	
Neue Straße	
Neues Leben	
Nöthnitzer Straße	
Obere Bergstraße	
Oberpoisen	
Pappelblick	
Poisenblick	
Poistentalstraße	Zufahrt ab Haus-Nr. 31 bis 33b
Pulverweg	ab Einmündung Bahndamm bis Sportplatz
Pulverweg Bauhof wenden	ab Einmündung Poistentalstraße bis Treppe Welschhufer Straße
Querweg	
Quohrener Weg	
Richard-Wagner-Straße	
Rittergutsgasse	
Rosenweg	
Rosentitzer Straße	
Rundteil Siedlungsstraße	
Schachtstraße	Stichstraße am Marienschacht
Schulgasse	
Siedlung	
Simons Wiese	
Sobrigauer Weg	
Sommerschuhstraße	
Stadtweg	
Steinbruchweg	
Steinstraße	
Südhang	
Südweg	
Talstraße	
Teichstraße	
Thomas-Müntzer-Straße	
Turnerweg	
Untere Bergstraße	
Uthmannstraße	

Verbindungsstraße	Gaustritz - Golberode
Verbindungsstraße	Rippen - Goppeln (S 191 "alt")
Viehweg	
Welschhufer Straße	ab Einmündung Amselgrund bis Ende
Wilhelm-Ritter-Straße	
Wilischblick	
Windmühlenhöhe	
Windmühlenweg	
Zum Alten Steinbruch	
Zum Heideberg	
Zum Marktsteig	
Zur Alten Schmiede	
Zur Eichleite	
Zur Laue	

Anlieger an Stichwegen ohne Wendemöglichkeiten für Winterdienstfahrzeuge sind von der Befreiung von den Winterdienstpflichten ausgenommen.